



Informationen zur Trichinenuntersuchung von Wildschweinproben

Mit der **Änderung der Durchführungsverordnung zum Lebensmittelrecht** wurden u. a. zwei wesentliche Bereiche geändert:

1. Probenahme durch berechtigte Jäger in allen Revieren möglich

Ab sofort dürfen berechtigte Jäger in allen Revieren, die Proben nehmen. Voraussetzung zur eigenständigen Probenahme durch den Jäger sind nur noch der Besitz eines gültigen Jagdscheins und die Teilnahme an einer „Trichinenschulung“.

2. Neuer Wildursprungsschein (Trichinenbegleitschein) ab November 2011

- Ab November 2011 ist ein neuer Trichinenbegleitschein zu verwenden. Das Muster des Wildursprungsscheins ist zu einem reinen Begleitpapier zur Trichinenuntersuchung reduziert. Dementsprechend sind keine Angaben zu bedenklichen Merkmalen mehr enthalten. Der Schein kann auch als Sammelwildursprungsschein verwendet werden.
- Auf den Begleitschein ist weiterhin die Möglichkeit, eine Sperrfrist anzugeben, vorgesehen. Zur Vermeidung von Problemen bei einer notwendigen Nachbeprobung, ist es jedoch erforderlich, die Stücke bis zum Eintreffen der schriftlichen negativen Prüfberichte gekennzeichnet im Ganzen vorzuhalten.
- Noch vorhandene „alte“ Wildursprungsscheine können gerne weitere Verwendung für anderes Großwild finden, dessen Unbedenklichkeit vom kundigen Jäger beim Inverkehrbringen bescheinigt werden muss.

Weitere Hinweise im Zusammenhang mit der Untersuchung auf Trichinen

Mit Einsatz des Verdauungsverfahrens als Untersuchungsmethode kommt es vermehrt zu verschiedenen Larvenfunden bei Wildschweinen. Dieses kann erhebliche fleischhygienerechtliche Konsequenzen und Kosten verursachen, wenn die Identität und der Ursprung der Larven nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Die genaue Abklärung kann nur dann zügig erfolgen, wenn die Probenentnahme und Abgabe ordnungsgemäß erfolgt und die Tierkörper bis zum Abschluss der Untersuchung noch im Ganzen sowie identifizierbar vorhanden sind. Anderenfalls kann es passieren, dass aufgrund nicht mehr nach zu beprobender oder identifizierbarer Stücke alle Tiere der positiven Sammelprobe vernichtet werden müssen. Vor diesem Hintergrund ist **dringend** zu beachten:

- Das Gewicht der Probe muss mindestens 60 Gramm (voller Becher) betragen, um eine schnelle und erfolgversprechende Nachbeprobung zu gewährleisten.
- Die Probe kann entweder aus Zunge oder Zwerchfell oder Vorderlauf geschnitten werden. Da die Untersuchung der Zunge gegenüber anderen Proben labortechnische Nachteile aufweist (Zungenhaut muss entfernt werden; schwerer zu schneiden; häufig stark verschmutzt) wird darum gebeten, nach Möglichkeit zukünftig Zwerchfell- oder Vorderlaufmuskulatur als Probe zu verwenden.
- Die Probe muss frisch und sauber und ungefroren sein. Eine Lagerung im Kühlschrank ist nur bis max. 7 Tage möglich.
- Der Trichinenbegleitschein muss komplett ausgefüllt, die Zuordnung zu(r) Probe(n) einwandfrei sein.
- Nicht geeignete Proben oder unkomplett ausgefüllte Begleitscheine werden zurückgewiesen, die Berechtigung zur Probenentnahme kann entzogen werden.

Sowohl das Inverkehrbringen von Wildschweinen (und anderen pot. Trichinentägern) als auch die Verwertung des davon gewonnenen Fleisches im eigenen Haushalt ist nach wie vor erst erlaubt, wenn die Trichinenuntersuchung mit negativem Ergebnis abgeschlossen und dieses schriftlich mitgeteilt wurde.